

betriebe der Fahrgastschiffahrt und sonstigen privaten Betriebe, die Beförderungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 mit Wasserfahrzeugen erbringen, die

- a) im Linienverkehr (einschließlich Ausflugsverkehr) und für Vergnügungsfahrten auf See (z. B. Segelfahrten),
- b) für eine bestimmte Strecke oder Zeit (z. B. Gesellschaftsfahrten, Werkverkehr mit angemieteten Wasserfahrzeugen, Vertragsfahrten),
- c) gelegentlich zu den unter Buchstaben a und b genannten Aufgaben

eingesetzt werden; im Falle des Buchst c besteht die Abgabepflicht nur für die Dauer dieser Einsätze.

(2) Wasserfahrzeuge im Fährbetrieb fallen nicht unter diese Anordnung.

(3) Die von den örtlichen Leitorganen erhobenen Abfertigungs- und Vermittlungsgebühren sowie die zu zahlenden Schiffahrt- und Wassernutzungsabgaben werden von dieser Anordnung nicht berührt. Die örtlichen Leitorgane werden im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) bekanntgegeben\*

### § 3

#### Zahlungspflicht

Abgabenschuldner sind sowohl der Rechtsträger oder Eigentümer als auch der Besitzer des Wasserfahrzeuges. Sind mehrere Personen Eigentümer oder Besitzer des Wasserfahrzeuges, so haften sie als Gesamtschuldner. ■

### § 4

#### Bemessung, Berechnung und Nachweisungspflicht

(1) Die Wasserstraßenabgaben werden nach den preis rechtlich zulässigen Entgelten bemessen, die für Beförderungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 vereinnahmt werden, und betragen 20 V# dieser Entgelte.

(2) Zuschläge für Leerfahrten, Nachtfahrten und Fahrten mit Musik einschließlich der Einnahme aus Vermietung von Übertragungsanlagen sind keine abgabepflichtigen Entgelte.

(3) Wird ein Fahrzeug für die Durchführung der im § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben vermietet und werden keine Fahrscheine verkauft, so bildet der Mietsatz die Bemessungsgrundlage.

(4) Die im § 2 Abs. 1 genannten Betriebe sind verpflichtet, monatlich und jährlich Einnahme-Übersichten aufzustellen und dem zuständigen Wasserstraßenamt zu übergeben. Der Termin für die Übergabe der Übersichten wird von dem örtlich zuständigen Wasserstraßenamt bestimmt

(5) Die Wasserstraßenabgaben dürfen nicht zu den vom Ministerium für Verkehrswesen festgesetzten oder sonst genehmigten Beförderungsentgelten hinzugeschlagen werden.

### § 5

#### Ausgabe der Fahrscheine

(1) Für Beförderungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 sind Fahrscheine, Zeit- oder Dauerkarten auszugeben (Fahrscheinzwang). Bei Sonder- und Werkfahrten sind Verträge abzuschließen; zum Abschluß dieser Verträge sind nur die örtlichen Leitorgane berechtigt

(2) Die Fahrscheine sind an die Fahrgäste vor bzw. bei Antritt der Fahrt nach Entrichtung des auf dem Fahrschein genannten Beförderungsentgeltes auszugeben. Es sind nur solche Fahrscheine, Zeit- und Dauerkarten zugelassen, die von dem im Abs. 3 genannten örtlichen Leitorgan bezogen, fortlaufend nummeriert und mit Angaben über die Höhe des Beförderungsentgeltes versehen sind sowie den Aufdruck „Fahrgastschiffahrt“ tragen.

(3) Die Ausgabe der Fahrscheine erfolgt auf Anforderung durch das für den Sitz der im § 2 Abs. 1 genannten Betriebe zuständige örtliche Leitorgan. Für Fahrzeuge an der Küste, die bis zu 12 Personen vermesen sind, gibt auf Anforderung das Wasserstraßenamt Stralsund bzw. dessen Beauftragte die Fahrscheine aus. Die Ausgabe der Fahrscheine an Privatbetriebe der Fahrgastschiffahrt ist nur zulässig, wenn der Einsatz der Fahrzeuge vertraglich mit dem zuständigen örtlichen Leitorgan schriftlich geregelt ist. Die Einzelheiten über die Abrechnung werden vom zuständigen Wasserstraßenamt festgelegt

(4) Die örtlichen Leitorgane haben jährlich die Höhe des am 31. Dezember vorhandenen Bestandes an Fahrscheinen, unterteilt nach den Nennwerten und laufenden Nummern, sowie den Bestand an Vertragsformularen dem zuständigen Wasserstraßenamt bis zum 20. Januar des folgenden Jahres mitzutteilen. Erfolgen im Ablauf des Jahres Zugänge an Fahrscheinen und Verträgen, so ist hiervon dem zuständigen Wasserstraßenamt Kenntnis zu geben\*

(5) Das zuständige Wasserstraßenamt kann Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 zu lassen\*

### § 6

#### Fälligkeit und Entrichtung

(1) Die Wasserstraßenabgaben sind von den im § 2 Abs. 1 genannten Betrieben — mit Ausnahme der Privatbetriebe der Fahrgastschiffahrt und der sonstigen privaten Betriebe — entsprechend den im vorangegangenen Monat erzielten Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und den Vertragsfahrten bis zum 15. Tag des folgenden Monats an das Wasserstraßenamt abzuführen. Im Laufe des Monats sind hiervon jeweils am 5. und 25. Tag Abschlagszahlungen an das Wasserstraßenamt zu leisten.

(2) Bei privaten Betrieben der Fahrgastschiffahrt und sonstigen privaten Betrieben sind die Wasserstraßenabgaben bei Empfang der Fahrscheine fällig. Die Abgaben aus Beförderungsverträgen sind bei Antritt der Fahrt fällig. Sie sind an das zuständige Wasserstraßenamt zu entrichten.

(3) Bei nicht fristgemäßer Zahlung werden Verzugszuschläge durch das zuständige Wasserstraßenamt wie folgt berechnet:

- a) innerhalb der ersten 5 Tage nach Zahlungstermin 2 •/• des Rückstandes,
- b) innerhalb des ersten Monats nach Zahlungstermin insgesamt 4°/# des Rückstandes; für jeden weiteren angefangenen Monat erhöhen sich die Verzugszuschläge um 1 °/o.

Verzugszuschläge unter 1 DM werden nicht erhoben.